

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisauusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Kömerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 124

Diez, Freitag den 31. Mai 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nr. R. R. Nr. 908/5. 18. Coblenz, den 27. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Die Verordnung der Kommandantur vom 6. 8. 17, In 1 Nr. 12 059/8. 17, betr. Herstellungsverbot für Papiermündtücher und Papiertischtücher wird hiermit aufgehoben.

Der Kommandant:
v. Buchwald,
Generalleutnant.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Festsetzung unter Ziffer III 13 unserer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. werden hiermit für Mangold (Römisch Kohl) folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) bis zum 14. Juni Erzeugerpreis 0,20, I. Gruppe Großh.-Preis 0,26, Kleinh.-Preis 0,32, II. Gruppe Großh.-Preis 0,24, Kleinh.-Preis 0,30; b) vom 15. Juni ab Erzeugerpreis 0,10, I. Gruppe Großh.-Preis 0,13, Kleinh.-Preis 0,18, II. Gruppe Großh.-Preis 0,12, Kleinh.-Preis 0,15.

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund und auf marktfähige Ware erster Güte.

Mainz, den 6. Mai 1918.

Hessische Landesgemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 6. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden
Droege, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betrifft: Festsetzung von Erzeuger-, Groß- und Kleinhandels-Höchstpreisen für Kopfsalat für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Anordnungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. Mai 1918 für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden und auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) hat die gemeinsame Preiskommission Erzeugerpreise sowie Groß- und Kleinhandelspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in nachstehender Weise festgesetzt:

Gemüseforte: Kopfsalat. Erzeugerpreis: 9 Pfg. I. Gruppe Großh.-Preis 12 Pfg., Kleinh.-Preis 15 Pfg.; II. Gruppe Großh.-Preis 12 Pfg., Kleinh.-Preis 15 Pfg.

Der Preis versteht sich per Kopf.

Mainz, den 17. Mai 1918.

Hessische Landesgemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 17. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Droege, Geheimer Regierungsrat.

I. 7362.

Diez, den 23. Mai 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

In Anbetracht der Wichtigkeit auch der diesjährigen Ernte für die Ernährung ersuche ich durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuwirken, daß das Lagern von Getreide, Heu Grummet usw. unmittelbar am Bahnkörper möglichst vermieden wird.

Der Königl. Landrat.
Thon.

J.-Nr. II. 5122.

Diez, den 25. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Der Johann Wilhelm Isselbacher in Geilman ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 25. Mai 1918, gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Festsetzung des Ortslohns.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 291) und 30. August 1916 (Reg.-Amtsblatt S. 251) wird auf Grund der §§ 149, 150 der Reichsversicherungsordnung das ortsübliche Tagesent-

gelt gewöhnlicher Tagelöhner (Ortslohn) innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis zur nächsten allgemeinen Ortslohnfestsetzung, wie folgt, anderweit festgesetzt:

Für den Versicherungs-Amts-Bezirk	Festsetzung für Personen					
	über 21 Jahre		von 16—21 Jahren		unter 16 Jahren	
	männl. M.	weibliche M.	männl. M.	weibliche M.	männl. M.	weibliche M.
der Stadt Dieblich a. Rh.	4,50	3,30	4,00	2,50	2,20	1,80
des Kreises Biedenkopf	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Dillkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
der Stadt Frankfurt	5,00	3,80	4,50	3,30	2,70	2,00
des Kreises Höchst a. M. mit Ausnahme der Stadt Höchst a. M.	4,80	3,30	3,90	2,80	2,40	1,80
der Stadt Höchst a. M.	5,00	3,50	4,20	3,00	2,60	1,90
des Kreises Limburg	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Oberlahnkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Obertaunuskreises	4,80	3,50	4,00	3,00	2,40	1,90
des Oberwesterwaldkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Rheingaukreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises St. Goarshausen	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Unterlahnkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Untertaunuskreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Unterwesterwaldkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises Usingen	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises Westerburg	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises Wiesbaden-Land mit Ausnahme der Stadt Dieblich a. Rh.	4,50	2,90	3,50	2,40	2,10	1,70
der Stadt Wiesbaden	4,00	3,30	4,00	2,50	2,20	1,80

Behrlinge zählen zu den jungen Leuten (§ 150 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung).

Wiesbaden, den 12. April 1918.

Kgl. Oberversicherungsamt.

Büro veröffentlicht.

Diez, den 6. Mai 1918.

Das Versicherungsamt

J. B.

Simmermann.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hier selbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pol. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstoren und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstoren und das Ausheben von Eiern, das Ausheben und das Töten von Jungen ist verboten. Dasselbe ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufvermittlung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Rehen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Ortlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Ortlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federwild.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
2. Den rotrückigen Würger.
3. Die Sperlinge.

4. Die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kolkraben.
5. Die Säger.
6. Die Taucher.

§ 6. Zubehörsgegenstände gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

I. 5050. Diez, den 23. Mai 1918.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und königlichen Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften anlegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gehörige Beachtung schenken und den Nestplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Königl. Landrat.
Lhon.

Bekanntmachung

betr.: Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Unterlahn aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man in fast allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des kgl. Meteorologischen Instituts am Tegelers Schießplatz bei Berlin, die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigentum.

Da diese Ballons unbemannt sind, d. h., nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden.

Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzupfehlen bzw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenschächer verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit größter Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen freigemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen offenen aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schnellster Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabfallenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baum hängend, findet, schnell man es, ohne im geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig beiseite, wenn möglich in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur solange zu ziehen, bis eine Feder aufspringt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium in Lindenberg, Krs. Beeskow, abzusenden, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht festen in Nord- und Mittel-Deutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Lindenberg, Krs. Beeskow, zu schicken. Ballon und Apparate werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgter Vorrichtung durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das königliche Landratsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tüchtigste Förderung und Unterstützung zu Teil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trom-

mel den wissenschaftlichen Wert des Auftrieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden sind oder nicht.

J.-Nr. I. 5047.

Diez, den 22. Mai 1918.

Vorstehende Benachrichtigung bezw. Anleitung wird hiermit wiederholt veröffentlicht.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß es sich bei den obigen Bestimmungen nur um unbemannte Luftballons handelt.

Der Landrat.

Thon.

Verordnung

über den Verkehr mit Laubheu. Vom 11. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Wer grün geerntetes Laub in heutrocknem, lufttrocknem oder künstlich getrocknetem Zustand (Laubheu), auch gehäckselt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, an einen anderen absetzen will, hat es der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den unmittelbaren Absatz von Laubheu durch den Erwerber an den Verbraucher, sofern zur Beförderung weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Ueberlassung verlangt wird; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme anzukuhnen und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzt wird. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, über.

§ 3.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat für das Laubheu einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme des Laubheus ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig ein Schiedsgericht. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu leisten, die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 4.

Wird das Laubheu nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueber-

lassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 5.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme (§ 2). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den ihm nach § 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Verordnung

über die Sicherung des Heeresbedarfes an Hafer. Vom 14. Mai 1918.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

§ 1.

Die Heeresverwaltung wird ermächtigt, für Hafer aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird bis zu 600 Mark für die Tonne zu zahlen. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) finden Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Leimbezug.

Einheits-Anmeldescheine für den 5. Versorgungsabschnitt Juli, August, September 1918 können von heute ab bei der Beratungsstelle — M. Ruchenbuch-Diez, Draniensteinerstr. 11 — jährlich verlangt werden. Dieselben sind so zeitig fortwährend ausgefüllt mit den Gebühren an M. Ruchenbuch-Diez zurückzusenden, daß sie bestimmt bis zum 12. Juni cr. in Diez eingetroffen sind, mit dem 15. Juni erlischt die Gültigkeit für Juli, August, September cr. Zur Sicherstellung der Bezugsmöglichkeit für Leim ist die genaue Innehaltung des Termins, 12. Juni, unbedingt erforderlich.